

FORUM 21 – DAS NEUE DEUTSCHLANDTEMPO – BESCHLEUNIGUNG VON GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Rechtsanwalt Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Rechtsanwalt Tobias Roß



POTSDAM

Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70

Fax 0331 62042-71

E-Mail potsdam@dombert.de

DÜSSELDORF

Design Offices Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172
40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0

Fax 0211 159239-29

E-Mail duesseldorf@dombert.de

Schwerpunkte

Staat und Verwaltung

Schutz der Grundrechte, kommunale Selbstverwaltung, staatliche Beihilfen, Finanzierung öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben

Datenschutz und Informationszugang

Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben des EU-, Bundes- und Landesrechts, Umweltinformationen, Akteneinsicht, Umgang mit anvertrauten Informationen und personenbezogenen Daten

Öffentliche Aufträge und Vergabe

Planung, Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge, Fördermittel und Zuwendungsbescheide

Öffentlicher Dienst

Organisationsverantwortung und Fürsorge öffentlicher Dienstherren und Arbeitgeber, Dienstfähigkeit und Ruhestand, Disziplinarverfahren und Compliance, Besoldungs- und Versorgungsfragen

Bildung und Beruf

Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Akademien, staatliche und berufsbezogene Prüfungen, Berufszulassung und Berufsordnung

Planen, Bau- und Infrastrukturvorhaben

Regionalpläne, gemeindliche Bauleitplanung und Fachplanung (Hochspannungsleitungen, Rohstoffabbau, Straßen, Schienennetze, Wasserwege, Hafenanlagen), Denkmalschutz und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Umweltschutz und Landwirtschaft

Waldbewirtschaftung, Bauvorhaben von Agrarunternehmen (z.B. von Tierhaltungs- oder Biogasanlagen), Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Natur- und Immissionsschutz, Wasser- und Ressourcennutzung, Luftreinhaltung, Industrieanlagen

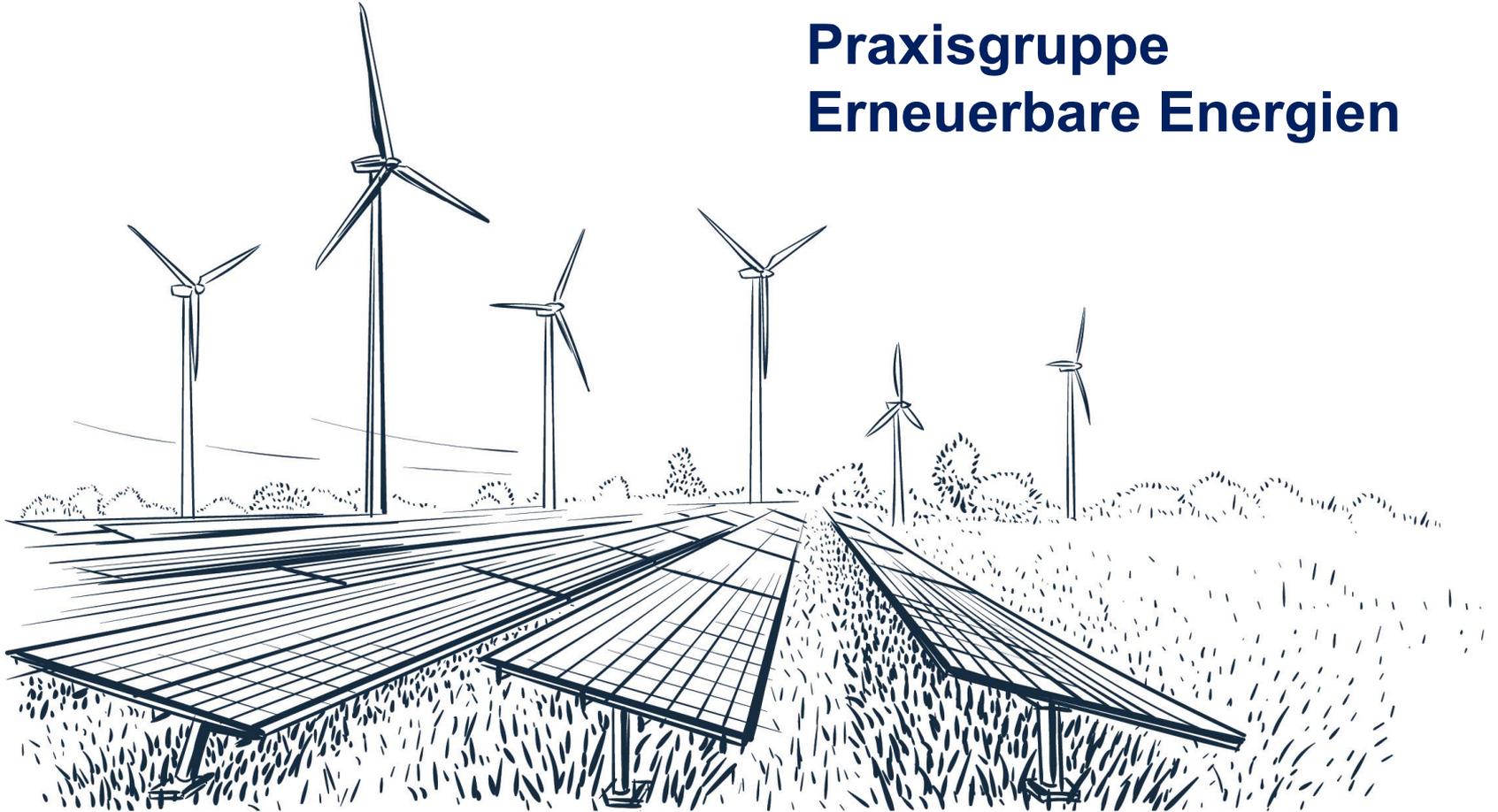
Energie

Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Anlagenzulassung, Stromeinspeisung, Mieterstrommodelle, Zulassung von Energieversorgungs- und Erzeugungsanlagen

Gesundheit

Planung, Kommunalisierung oder Privatisierung von Krankenhäusern, Gesundheitsberufe, Zulassung von Arzneimitteln

Praxisgruppe Erneuerbare Energien



Praxisbereiche Planen, Umwelt und Energie

- **Betreuung von Vorhabenträgern, Planungsträgern und Behörden**
- **Planverfahren (Regional- und Bauleitplanung)**
- **Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien (Wind, PV und Biogas) sowie Industrie- und andere Anlagen**
- **Fachplanungen, z.B. ÖPNV, Netzausbau, Infrastruktur, Rohstoffe**
- **Klimaschutz**

The wind industry is a pride for Europe.*

* European Wind Power Action Plan vom 24.10.2023, S. 19

Gliederung

1. Einführung
2. Beschleunigungsmöglichkeiten /
Neuregelungen



Die neue Deutschland-Geschwindigkeit

FSRU „Höegh Esperanza“



DOMBERT berät bei Genehmigung des ersten LNG-Terminals in Deutschland

267.000 STUNDEN PLANUNGSRECHT

Netzagentur will Trassenausbau mit riesigem Beratungsauftrag beschleunigen

Beschleunigung durch Kanzleien

Die Ausschreibung hatte im Markt für viel Aufregung gesorgt, die noch nicht ganz abgeklungen ist. Unter anderem wird spekuliert, an welcher Stelle die große Anzahl ausgeschriebener Stunden zusammenkommen soll. Marktbeobachter sehen bei der Bundesnetzagentur vor allem personelle Engpässe, wenn es um die Auswertung der

Tesla Werk Grünheide

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr in 15537 Grünheide (Mark)

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Oder-Spree,
untere Wasserbehörde
Vom 22. April 2022

Der Deutschland-Pakt

Unser Land soll schneller, moderner und sicherer werden

- **Schnellere Genehmigungen**
etwa beim Ausbau der erneuerbaren Energien, des Glasfaser-, und Verkehrsnetzes
- **Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum stärken**
etwa durch Investitionsanreize und steuerliche Entlastungen für Unternehmen
- **Moderne, digitale Verwaltung**
etwa zur digitalen Ummeldung des Wohnsitzes
- **Mehr Fachkräfte, weniger irreguläre Migration**
etwa durch digitale, effizientere Verfahren

© Bundesregierung

1. „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ zwischen Bund und Ländern

Um Genehmigungsverfahren stark zu beschleunigen, erarbeiten Bund und Länder aktuell ein umfassendes Paket an Maßnahmen, das sie noch in diesem Jahr auf den Weg bringen wollen. Dazu gehören unter anderem die folgenden Vorhaben:

(mögliche) Erfolgsfaktoren

1.

- Politischer Wille (Wir wollen das!) -> „Rückendeckung“ für Behörden

2.

- Ausreichende Personalausstattung intern und extern
- Task Force, Lenkungskreis, Projektmanager, externe Berater u.a.

3.

- Verzicht auf (sonst) erforderliche Verfahrensschritte (UVP, reduzierte Öffentlichkeitsbeteiligung), Ersetzungsbefugnis, Stichtagsregelung etc.

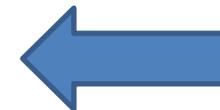
4.

- Zulassung des vorzeitigen Beginns

5.

- Digitalisierung (Verfahren, Portal für Umweltdaten, Gutachtendatenbank, Musterbescheide) und Typisierung (Typenoffene Genehmigung)

Bundesland	Anzahl Verfahren	Anzahl genehmigte Anlagen	genehmigte Leistung [MW]	ø Verfahrensdauer [Monate]
Baden-Württemberg	21	58	256	32,8
Bayern	4	9	42	14,1
Brandenburg	85	282	1.245	24,8
Hessen	29	110	505	38,5
Mecklenburg-Vorpommern	40	101	466	32,5
Niedersachsen	141	575	2.758	22,0
Nordrhein-Westfalen	290	598	2.727	23,0
Rheinland-Pfalz	55	144	635	28,9
Saarland	9	17	68	27,2
Sachsen	11	31	158	12,5
Sachsen-Anhalt	42	133	688	23,4
Schleswig-Holstein	58	212	976	22,1
Thüringen	21	42	213	19,9
Gesamt	806	2.312	10.737	24,4
davon Repowering -Vorhaben	157	484	2.404	19,7



Anteil der Entscheidungen ab Antragstellung innerhalb von:

9 Monaten	9%
12 Monaten	23%
24 Monaten	63%

Datenquelle: [Webportal UVP-Verbund.de](https://www.webportal-uvp-verbund.de)

Auswertung: Fachagentur Windenergie an Land (Auswertungsstand 9.8.2023)

Beschleunigungsmöglichkeiten

1. **Artenschutz**
2. **Fristen**
3. **Kein Null-Risiko**
4. **Verzicht auf Verfahrensschritte/Zulassung vorzeitigen Beginns**
5. **Was bald kommt – das neue BImSchG**
6. **Neues im Rechtsschutz**
7. **Wovon wir „träumen“ – der Beschleunigungspakt vom 6.11.**



1.

Beschleunigungspotentiale im Bereich des Artenschutzes

Artenschutz als „Windkraftbehinderer“?

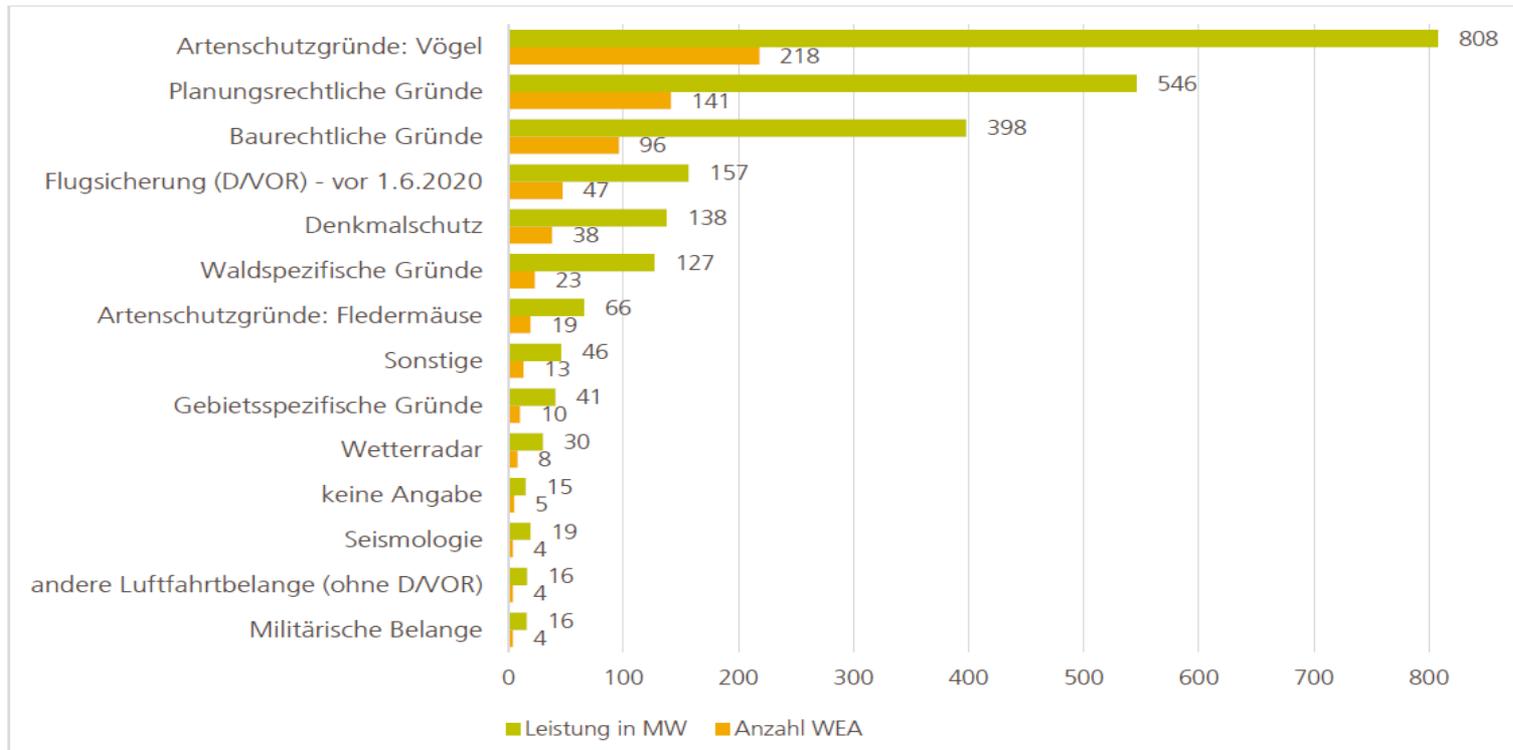


Abbildung 4: Gründe für abgelehnte oder zurückgezogene Vorhaben (Mehrfachnennungen möglich)

Fachagentur Windenergie an Land, „Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie an Land“

BNatSchG <-> Länderrecht

- Tötungsverbot geregelt – Störungsverbot Ländersache
- > Beispiel: TAK-Erlass-Entwurf November Brandenburg:
 - „... **der Schutz durch die Novellierung des BNatSchG nicht mehr ausreichend gewährleistet ist** (Seeadler)
 - *WEA im Nestumfeld stellen eine zusätzliche Beeinträchtigung da, insbesondere Schlagschatten (**Diskoeffekt**) erzeugt durch rhythmische Unterbrechungen des Sonnen- und **Mondlichts...** (Rohrweihe).*
 - Entwurf zurückgezogen!
- > **Verzicht auf UVP und artenschutzrechtliche Prüfung als echter Beschleuniger?!**

EU-Notfallverordnung

- **Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung EE**
- **Verordnung des Rates:**
 - **Unmittelbare Verbindlichkeit und Geltung** in allen Mitgliedstaaten – keine Umsetzung nötig (anders als bei Richtlinien!)
- **Inkrafttreten: 30.12.2022; Geltungsdauer: 18 Monate**
- **Evaluation bis 31.12.2023: Verlängerung soll erfolgen**

§ 6 WindBG Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten

*(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren ... eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** und ... eine **artenschutzrechtliche Prüfung nicht** durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn ... bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine **Umweltprüfung** ... durchgeführt wurde...*

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des BNatschG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind...

§ 6 WindBG Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten - Vollzugsleitfäden

- zunächst Entwurf Vollzugsleitfaden BMWK

-> jetzt: Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG, abrufbar über:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?__blob=publicationFile&v=4

-> Endfassung vom 19. Juli 2023

- Hessischer Erlass zu den „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus“, abrufbar über:

https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2023-05/2022-05-22_gemeinsamer_erlass_hmuklv-hmwevw_neuregelungen_zur_beschleunigung_wea_ausbau_aktualisiert.pdf

Was steht im Vollzugsleitfaden? – Stichwort: Windenergiegebiet

Nicht erforderlich ist, dass die Flächenausweisung zur Umsetzung des WindBG erfolgt. Damit ist für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG insbesondere unerheblich, ob die Flächen durch die Planungsebene ausgewiesen wurden, die das jeweilige Land nach § 3 Absatz 2 WindBG zur Umsetzung der Pflichten des WindBG bestimmt hat.

Was steht im Vollzugsleitfaden? – Stichwort: Qualität der Umweltprüfung

- **Umweltprüfung** auf Ebene der Regional-/Bauleitplanung für das Windenergiegebiet erforderlich
- Umweltprüfung **fehlerhaft oder schon einige Jahre alt?**
 - irrelevant, muss überhaupt „bei Ausweisung“ durchgeführt worden sein
 - muss nicht aktuell und nicht rechtmäßig/fehlerfrei sein
- **Behörde muss und darf nicht Qualität / Prüfungstiefe der Umweltprüfung im Genehmigungsverfahren prüfen**



Rechtsfolge des § 6 WindBG: Keine Umweltverträglichkeitsprüfung!

- Weder **Vorprüfung** erforderlich noch **freiwillige UVP** möglich
- regelmäßig vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung
- auf Antrag förmliches Genehmigungsverfahren (aber wohl nicht sinnvoll)
- Für Klageverfahren Dritter: kein Berufen auf Fehler bei UVP oder UVP-Vorprüfung

Rechtsfolge des § 6 WindBG: Modifizierte Artenschutzprüfung

Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse) vorzulegen, kann einen solchen aber freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen. Stattdessen teilt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller mit, ob und welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Auf dieser Grundlage und unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten prüft dieser, ob für die relevanten besonders geschützten Arten Daten vorhanden sind, aus denen sich das Erfordernis von Minderungsmaßnahmen ergibt. Die aus Sicht des Antragstellers geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen hat dieser in einem Maßnahmenkonzept darzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.html>

Die Gretchenfrage des § 6 WindBG: Sind (aktuelle) Daten vorhanden?

- aus anderen Genehmigungsverfahren / **vom Antragsteller vorgelegt** -> „*kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden*“: Qualität gesichert
- aus behördlichen Datenbanken / Katastern: Qualität gesichert
- von Dritten? **zu prüfen**, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und Qualität vergleichbar
- Nicht älter als 5 Jahre (Erfassungstag)

Die Gretchenfrage des § 6 WindBG: Sind (aktuelle) Daten vorhanden?

- Wenn nein: dann direkt Ermittlung der **Geldzahlung** gemäß § 6 Abs. 1 S. 5-7:

Zahlung in Geld § 6 Abs. 1 Sätze 5-7 WindBG i.V.m. § 45d BNatSchG
Variante 1: 450 Euro/MW/Jahr, sofern Maßnahmen für Vögel angeordnet oder Investitionskosten über 17.000 Euro
Variante 2: Im Übrigen 3.000 Euro/MW/Jahr

- Wenn ja, dann Prüfung der Bestimmung geeigneter, erforderlicher und angemessener Schutzmaßnahmen und ggf. Zahlung, wenn Schutzmaßnahmen begrenzt werden müssen

Praktische und taktische Fragen zu § 6 WindBG

- ***Sollen vorhandene Gutachten/Daten trotz fehlender Pflicht vorgelegt werden?***
- Einzelfallfrage, die taktisch erwogen und entschieden werden muss
- Grundsätzlich erst einmal Vorsicht bei der Einreichung von Daten, außer sie sind ausnahmslos positiv und helfen, die Nichterfüllung von Verbotstatbeständen zu belegen (z.B. HPA/RNA oder aktuelle Horstbesatzdaten)

Unsere Bewertung von § 6 WindBG unter Beschleunigungsgesichtspunkten

- Die Norm ist ein echter „Gamechanger“ in Bezug auf Vereinfachung und Beschleunigung
- Verzicht auf UVP + AFB, die beide großen zeitlichen Ermittlungsaufwand verursachen, bringt deutlichen Zeitgewinn
- Antrag nach § 6 WindBG sollte regelmäßig gestellt werden!
- Kritik: Sachfremdes Kriterium der Grundstückssicherung in § 6 Abs. 2 WindBG

Wie geht es weiter? RED III: EE-Gebiete / EE-Beschleunigungsgebiete

- Richtlinie ist inzwischen von Parlament und Rat verabschiedet
- Sie wurde Ende Oktober im Amtsblatt der EU veröffentlicht
- Die RED III wird am 20.11.2023 in Kraft treten
- Sodann muss sie von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden

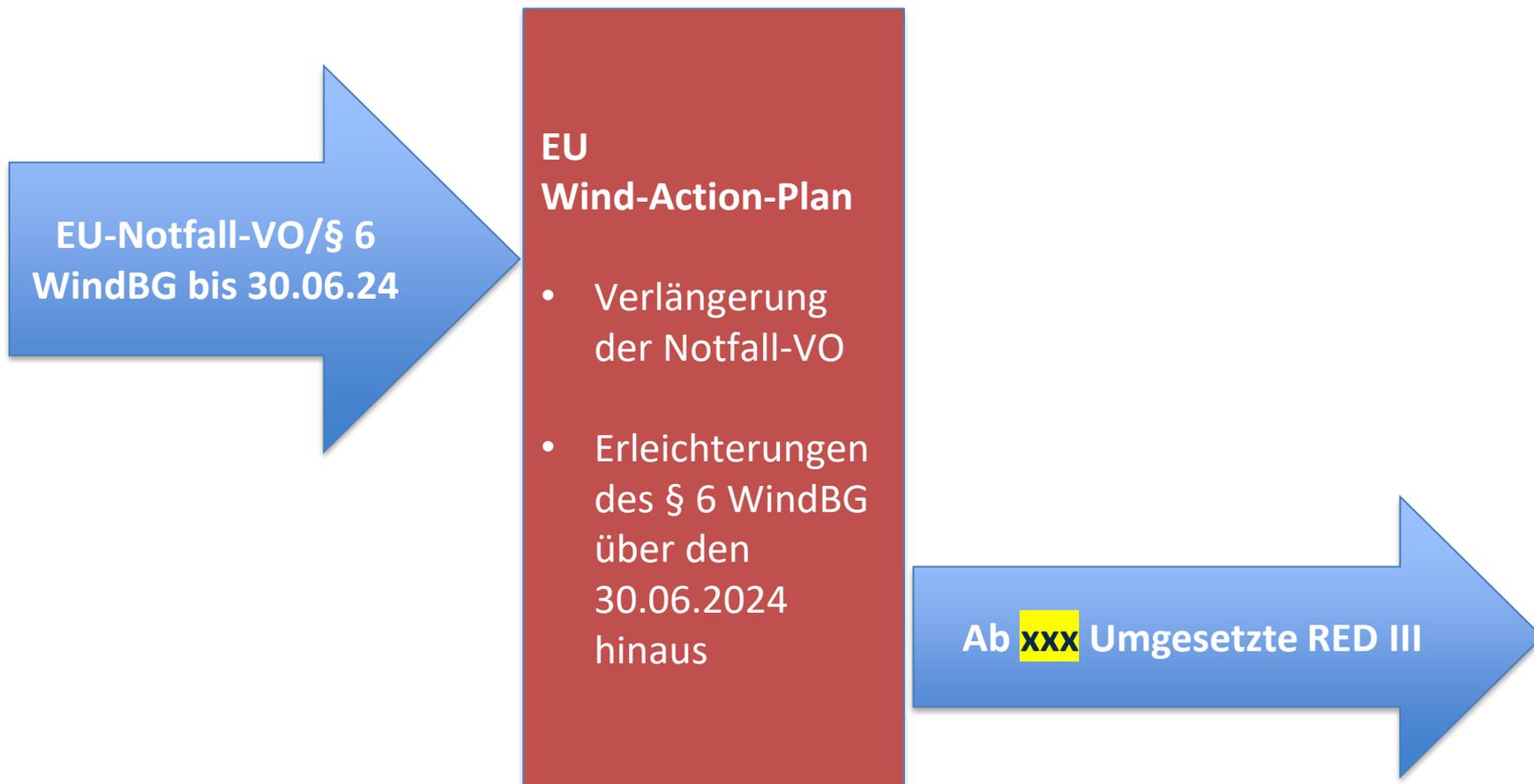
Wie geht es weiter? RED III: EE-Gebiete / EE-Beschleunigungsgebiete

- **Nach Art. 15b RED III** sollen innerhalb von 18 Monaten nach In-Kraft-Treten sämtliche nationalen Flächen kartiert werden, die für die nationalen Beiträge zum Ziel für Erneuerbare Energie 2030 notwendig sind.
- **Nach Art. 15c RED III** sollen innerhalb von 27 Monaten nach In-Kraft-Treten sämtliche **EE-Beschleunigungsgebiete** ausgewiesen werden.
- -> jene Flächen, „in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets bei der Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie **keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten** sind“ (vgl. Art. 15c Abs. 1a RED III)

Erleichterungen für Genehmigungsverfahren

- **EE-Beschleunigungsgebiete: Entfall von UVP- und FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie Prüfung des besonderen Artenschutzes.** (vgl. Art. 15c Abs. 1 (b) S. 4 RED III)
- **Vorhabenbezogener Screeningprozess** und **anschließende Prüfung** kann Vermutung für Einhaltung des Artenschutzes widerlegen (vgl. Art. 16a Abs. 4, 5 RED III)
- **aber:** Mitgliedsstaaten kann einzelne EE-Vorhaben trotzdem anordnen, gerade wenn das für Einhaltung der EE-Ziele erforderlich ist. (vgl. Art. 16a Abs. 5 UAbs. 2 RED III)

Hat die Notfallverordnung eine Zukunft? – Der neue „Wind Action Plan“ der EU



Unsere Bewertung: Bleiben die Erleichterungen über den 30. Juni 2024 hinaus?

- Wir gehen davon aus, dass die Erleichterungen in Windenergiegebieten über den 30. Juni 2024 hinaus fortgeführt werden
- Es gibt mit der europäischen Ebene abgestimmte Bemühungen, die Regelungen zu verlängern
- Ob dies weiterhin im Gewand der bestehenden Notfall-VO geschehen wird, bleibt abzuwarten
- Positive Wirkungen müssen als zentrale Beschleunigungsmaßnahme erhalten bleiben

2.

Die Rolle von Fristen bei der Beschleunigung – oder:

Warum galten Fristen bisher faktisch nur für Antragsteller?

Genehmigungsfristen und geltendes Recht – was steht im Gesetz?

- § 10 Abs. 6a BImSchG: **7 Monate** ab Vollständigkeit der Unterlagen im förmlichen Verfahren
- § 10 Abs. 6a BImSchG: **3 Monate** ab Vollständigkeit im vereinfachten Verfahren
- In der Praxis: häufig Verzögerung der Vollständigkeit; keine Sanktionen – Regelungen laufen weitgehend leer

Fristen – Hilfe aus Europa?

- Artikel 5 EU-Notfall-VO → Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
- Verfahren zur Genehmigungserteilung für Repowering-Projekte ... darf nicht länger dauern als **sechs Monate**, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, die nach einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich sind... Frist ist nicht verlängerbar (anders als nach BImSchG) -> haftungsträchtig
- „Verfahren zur Genehmigungserteilung“ -> das Verfahren, das alle behördlichen Stufen umfasst und mit der **Bestätigung des Eingangs des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde beginnt...**
- -> **Vollständigkeitsprüfung als Nadelöhr – Beschleunigung?**

Das Nadelöhr der Vollständigkeit

In einem BImSch-Verfahren für zwei WEA beim StALU S. gibt die UBA (Landkreis) folgende Stellungnahme ab:

„... die bisherige Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die eingereichten Bauvorlagen zur vollständigen Beurteilung des Vorhabens nicht aussagefähig genug sind. Folgende Unterlagen sind nachzureichen:

- *Lageplan im Maßstab 1:500 gemäß ... BauVorlVO 3-fach*
- *Vorlage Stellungnahme Luftfahrtbehörde 1-fach*
- *Vorlage Einvernehmen Gemeinde ... 1-fach*
- *Vorlage Stellungnahme Amt für Raumordnung 1-fach*
- *Rückbaubürgschaft gemäß Muster (anbei)*

Die sachliche Bearbeitung kann erst fortgesetzt werden, wenn diese Unterlagen hier vorgelegt wurden. Für die Nachreichung habe ich mir eine Frist bis zum ... notiert.

Vollständigkeit

§ 7 9. BImSchV -> bedeutsam für Priorität / Kumulation u.a.

- ... wenn Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen
- ... müssen nicht (schon) Genehmigungsfähigkeit belegen
- ... nicht erforderlich, dass ein Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhält und keine weiteren fachlichen Fragen aufwirft; fachliche Einwände und fachliches Nachhaken stehen Vollständigkeit nicht entgegen, sofern Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.
- **nicht vollständig:** wenn rechtlich relevante Fragen vollständig ausgeblendet sind (z.B. fehlendes Schallgutachten)
(OVG NRW, Beschluss vom 23. Oktober 2017 – 8 B 705/17 –, Rn. 37, juris)

Vollständigkeit

§ 7 9. BImSchV -> bedeutsam für Priorität / Kumulation u.a.

- Zulässigkeit oder Ausführung des Vorhabens nach Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege zu prüfen? -> hierfür erforderliche Unterlagen sind beizufügen; Anforderungen an den Inhalt dieser Unterlagen bestimmen sich nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften.
- ... ohne spezielle artenschutzrechtliche Prüfung regelmäßig kein vollständiger Genehmigungsantrag bei Windkraftanlagen
- Vollständigkeit des Genehmigungsantrags setzt nur „zur Prüfung“ erforderliche Unterlagen, nicht aber notwendig auch genehmigungsfähige Unterlagen voraus.

(BayVGH, Beschluss vom 16. September 2016 – 22 ZB 16.304 –, Rn. 10, juris)

Fehlende Vollständigkeitsbestätigung

*Auch wenn der Beklagte **keine ausdrückliche Bestätigung** gemäß § 7 Abs. 1 9. BImSchV erteilt hat, war offensichtlich aus Sicht der Behörde spätestens mit der zuletzt erfolgten Vorlage geforderter Unterlagen bereits am ... eine solche Vollständigkeit gegeben. Denn zum einen folgte keine weitere unmittelbare Nachforderung (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV), zum anderen schloss sich ab dem ... die Behördenbeteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG an...*

Mit dem Beginn der Behördenbeteiligung war von der Vollständigkeit der Unterlagen auszugehen... Eine insoweit unterbliebene ausdrückliche Bestätigung der Vollständigkeit ist dabei unschädlich; die Behörde hat es insoweit nicht in der Hand, den Beginn der Entscheidungsfrist ... mit einer schlichten Unterlassung einer ausdrücklichen Bestätigung zu hemmen.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 07. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 86 - 87, juris)

Fehlende Prüfung innerhalb Monatsfrist

*Die von der Klägerin ... eingereichten Unterlagen dürften hinreichend vollständig gewesen sein. Jedenfalls erscheint es **unbillig**, dem Beklagten zuzugestehen, sich auf eine Unvollständigkeit zu berufen, obwohl er es **versäumt** hat, die Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb der vorgesehenen **Monats-Frist** des § 7 Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV zu prüfen.*

*Die Klägerin hat auch **nicht offenkundig unvollständige** Unterlagen eingereicht. Die von dem Beklagten im Schriftsatz vom 8. August 2022 bemängelten fehlenden Angaben, nämlich Vorbelastungen seien im Schallgutachten und im landschaftspflegerischen Begleitplan nicht dem aktuellen Stand entsprechend dargestellt, fehlende technische Beschreibung des Fledermausmoduls für die Genehmigung des beantragten Niederschlagssensors im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie ein fehlender aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte, machen die Antragsunterlagen nicht offenkundig unvollständig...*

(Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25. Juli 2023 – 5 KS 9/22 –, Rn. 5 - 9, juris)

Fehlende Stellungnahme der Fachbehörde(n)

§ 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 BImSchG:

*„Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb einer **Frist** von einem Monat **keine Stellungnahme** abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will.*

Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen.“

Beschleunigung des Verfahrens?

- Verzögerung durch (zu) spät eingehende Stellungnahmen zu beteiligender Behörden.
- Regelung „..als Ausnahme vorgesehen, um den Klimaschutz und die Energiewende zu fördern.“
- Auftrag an die Genehmigungsbehörde („hat ... auf Antrag“)!
- Problem: fehlende Fachkenntnis, Genehmigungsbehörde muss selbst ermitteln
- Lösung: externer Sachverständiger, Abstellen auf Antragsunterlagen, Auflagenvorbehalt?

Gutachten des Antragstellers vs. Fachbehörde

*Liegen bereits Gutachten zu einer entscheidungserheblichen Tatsache vor, steht es im Ermessen der Behörde, ob sie zusätzliche Sachverständigengutachten einholt. Ebenso wie das Gericht kann sich die Behörde dabei ohne Verstoß gegen ihre Aufklärungspflicht auf Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen stützen, die **von einem Beteiligten** ... eingeholt werden. Verfahrensfehlerhaft handelt die Behörde nur dann, wenn sich ihr die Einholung eines weiteren Gutachtens hätte aufdrängen müssen, weil die vorliegenden Gutachten objektiv **ungeeignet** sind, ihr die für die behördliche Entscheidung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln. Ungenügend sind Auskünfte und Gutachten insbesondere dann, wenn sie erkennbare Mängel aufweisen ..., wenn das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder wenn der Gutachter erkennbar nicht sachkundig ist bzw. Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen oder wenn die Erkenntnisse, die in den vorliegenden Unterlagen ihren Niederschlag gefunden haben, durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Behörde ernsthaft in Frage gestellt erscheinen.*

(Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 104, juris)

Gutachten des Antragstellers vs. Fachbehörde

*Der Umstand, dass es sich bei einem vom Vorhabenträger vorgelegten **Privatgutachten** um Beteiligtenvorbringen handelt, stellt für sich gesehen keinen Mangel dar, der Anlass zu einer Überprüfung plausibler Ausführungen des Gutachtens geben würde.*

Das Gebot des § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ..., den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, verwehrt es der Behörde nicht, für ihre tatsächlichen Feststellungen auch das Vorbringen eines Beteiligten zu verwerten, soweit es ihr überzeugend erscheint und nicht durch anderweitiges Beteiligtenvorbringen oder sonst schlüssig in Frage gestellt ist

(Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 104, juris)

3.

**Warum ein „Null-Risiko“ nicht gefordert
werden kann**

—

und was das mit Beschleunigung zu tun hat

WIESBADEN WILL WINDRÄDER

Nächste Runde im Streit um den Taunuskamm

VON ROBERT MAUS - AKTUALISIERT AM 19.09.2022 - 06:56



Wiesbadens SPD wirbt für Rotoren auf der Hohen Wurzel. Doch Taunussteins Bürgermeister warnt vor den Gefahren für das Trinkwasser.

VG Wiesbaden, Urteil vom 24. Juli 2020 – 4 K 2962/16.WI

*„Das Worst-Case-Szenario geht von der Konstellation aus, dass bei einer **Havarie** eines eingesetzten **Baugerätes** durch menschliches Versagen und **Versagen aller** Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sowie aller **technischen Schutzvorkehrungen** ein **Totalverlust** der eingesetzten Betriebsflüssigkeiten stattfindet; dies alles bei gleichzeitigem Einsetzen eines **Starkregenereignisses** mit 100 l/m² Niederschlag....*

*Dass eine derartige Kumulation von menschlichem und technischem Versagen auf allen Ebenen eintritt und von einem **Jahrhundertregenereignis** genau im gleichen Augenblick begleitet wird, hält die Kammer für nahezu unmöglich...“*

-> behördliche Prüfung: kein Nullrisiko gefordert

Empfehlung: Was bedeutet das für andere Verfahren?

- Oft begegnen uns in Genehmigungsverfahren Anforderungen von Fachbehörden an Gutachteninhalte oder Unterlagen, die – gerade bei mit bestimmten Themen eher „unerfahrenen“ Behörden – der Forderung eines Null-Risikos zumindest nahe kommen und damit häufig ein zeitintensives „Ping-Pong“ auslösen
- Wichtig, deutlich zu machen, dass ein Null-Risiko nicht gefordert ist, sondern auf den korrekten rechtlichen Maßstab hinzuweisen und insoweit ggf. mit dem jeweiligen Fachgutachter zu kooperieren, um dies für Behörde im Einzelfall nachvollziehbar zu machen

4.

Verzicht auf Verfahrensschritte und vorzeitiger Baubeginn

—

ist schneller wirklich immer schneller?

Der Erörterungstermin – gesetzliche Grundlagen

- Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG *kann* im förmlichen Verfahren ein EÖT stattfinden, Behördenentscheidung
- Im vereinfachten Verfahren: kein EÖT gemäß § 19 BImSchG
- § 16b Abs. 5 BImSchG: Auf Erörterungstermin *soll* beim Repowering nach § 16b BImSchG verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller die Durchführung beantragt

Verzicht auf Erörterungstermin ?

„Der Austausch hat sich gelohnt“

WINDKRAFT Nach der dreitägigen Anhörung zur Hohen Wurzel gehen Meinungen über das Ergebnis aber auseinander

Von Manfred Knispel

WIESBADEN. Nach der dreitägigen Anhörung zum Windkraftprojekt auf dem Taunuskamm äußern sich die Beteiligten überwiegend positiv zum Verlauf der vom Regierungspräsidium Darmstadt (RP) organisierten Veranstaltung im Bürgerhaus Kostheim. Bei der Bewertung des Ergebnisses gehen die Meinungen indes erwartungsgemäß auseinander.

Wie berichtet, will die Eswe-Tochter Taunuswind auf der Hohen Wurzel insgesamt zehn Windräder aufstellen und hat dafür beim RP die Genehmigung beantragt. Nach der öffentlichen Auslage der Unterlagen hatten Einzelbürger und Organisationen insgesamt 403 Einwendungen vorgebracht. Über die sollte bei der Anhörung gemeinsam debattiert werden mit dem Ziel zusätzlicher Informationen für die Experten des RP.



Vorbereitung des EÖT

- Anforderung der Einwendungen (Datenschutz?!)
- Erarbeitung eines Einwendungskatalogs

B	C	D	E	F	G	H	I	
ID Einwende	ID Katgorie	Einwendung	Beantwortung	Erwiderung	Erörterung	Spalte 1	Anmerkungen Geßner	
E002	A1000	"Den ausgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein faunistisches Gutachten betreffend das Hoch- und Niederwild fehlt. Zwar gibt es zu der Avifauna eine umfangreiche Untersuchung, wie sich der Windpark auf das Haarwild auswirkt, ist jedoch nicht untersucht worden. Insbesondere die Vergrämung des Dam- und Rehwilds, die Auswirkungen auf die Wildkatze und den Feldhasen sind nicht untersucht worden. Die Frage, ob und welche Auswirkungen der Wald auf den Bestand der Wölfe in der Umgebung des Windparks besitzt und welche Folgen aus der Vergrämung für das Haarwild besitzt, bedarf einer gründlichen Untersuchung, um den Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 BNatSchG festzustellen und zu prüfen, ob der Eingriff nach § 15 zulässig ist und welche Ausweich- und Ersatzmaßnahmen im Hinblick auf das Haarwild erforderlich sind."	NOTUS, LUGV	Dam- und Rehwild sowie Feldhase sind keine besonders oder streng geschützten Arten gem. BNatSchG. Einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung bedarf es daher nicht. Während der Bauzeit ist eine Vergrämung des Wildes in angrenzende Räume anzunehmen, dies hat jedoch keine dauerhaften erheblichen Auswirkungen. Bisherige Untersuchungen zu Auswirkungen von Windenergieanlagen im Wald auf Vorkommen und Verhalten von Wild haben ergeben, dass nach der Beendigung der Bauzeit ein Gewöhnungseffekt eintritt (u. a. Richarz, Klaus für Dt. Wildtier-Stiftung, 2014; Institut für Wildtierforschung der Tierärzt. Hochschule Hannover 2001, RWJ 01/2016) und dass keine Barriereeffekte entstehen. Negative Effekte können durch die verbesserte Zugänglichkeit auf den neuen bzw. ertüchtigten Wegen im Wald entstehen. Eine Sperrung von Wegen für den Verkehr (außer für Forst und Wartung der WEA) kann die Störungen mindern. Ein Lebensraumverlust ergibt sich nicht, da zum Lebensraum der genannten Arten auch Offenflächen, Lichtungen etc. gehören und außerdem neue Waldflächen aufgeforstet werden. Die Wildkatze als FFH-Anhang IV-Art kommt im Land Brandenburg nicht vor. In der Karte "Wolfsnachweise in Brandenburg" des LfU aus Februar 2016 werden für die Region weder Wolfsrudel noch Einzelnachweise aufgeführt. Wölfe haben zudem riesige Reviere und gelten als sehr anpassungsfähig. Da mit der Errichtung der WEA keine Verknappung ihrer Nahrungsgrundlage einhergeht und in den nicht störungsfreien Forsten keine Wurfhöhlen zu erwarten sind, sind sie nicht betroffen. Hoch- und Niederwild, Feldhase und Wildkatze gehören nicht zu den Tierarten, deren Betroffensein durch die Windenergieanlage zu prüfen war. Vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, S. 185: "In der Umweltverträglichkeitsprüfung sind entsprechend dem Konfliktpotential von Windenergieanlagen die Faktoren Landschaft und ihr optischer Eindruck, Tierwelt, insbesondere Vögel, Pflanzenwelt, Geräuschpegel und Schattenwurf zu berücksichtigen." Die genannten Wildarten gehören nicht dazu.			Wolfskarte LfU in Belorder	Es sei jedoch zu erwarten, dass sich diese beiden Säugetierarten aufgrund ihrer allgemeinen Habitatsansprüche nunmehr in den extensiv genutzten und mit kleinen Ackerflächen durchsetzten Streuobstbereichen der Peripherie aufhalten und die offene Feldflur des Plangebiets vorwiegend in den unmittelbaren Kontaktbereichen nutzen. In dem Gutachten ist weiter ausgeführt, dass möglicherweise Feldhase und Feldhamster sowie einige andere Wirbeltiere einen ihrer Teilhabensräume verlieren. Es bestünden aber in unmittelbarer Umgebung vergleichbare Existenzbedingungen, so dass ein Ausweichen möglich und die Vernichtung einer ganzen Population nicht zu befürchten sei. (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21. Dezember 2000 – 4 N 2435/00 – , Rn. 28, juris)

- Generalprobe, „Regiebuch“ und „Mikrofongewalt“
 - bei Online-Konsultation: Einwendungskatalog (noch) wichtiger
- > Behörde überzeugen, nicht die Einwender!**

Zulassung vorzeitiger (Bau-)Beginn

- Antrag nach § 8a BImSchG
- Prognose Genehmigungsfähigkeit notwendig
- öffentliches oder berechtigtes privates Interesse: z.B. Einspeisevergütung, Umbau Tierschutz, Produktionsbeginn
- Verpflichtungserklärung zum Schadensersatz und Rückbau
- Inhalt: Wegebau, Fundamente, Gebäude, etc.

Zulassung vorzeitiger (Bau-)Beginn

Berechtigtes öffentliches Interesse oder Interesse des Antragstellers → OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 20.02.2021:

„Damit dient das Bemühen des Antragsgegners, eine zügige Realisierung des Vorhabens zu ermöglichen, nicht lediglich dem Interesse der Beigeladenen, die Anlage frühestmöglich in Betrieb zu nehmen, sondern gleichzeitig dem öffentlichen Interesse an der Sicherung des Projekts.

*Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ist dabei anzuerkennen, dass der **Faktor Zeit** bei der vorliegenden Dimension des Vorhabens und seiner Strahlwirkung auf weitere Vorhaben in der Region ein **entscheidender Faktor** ist, der das bezeichnete öffentliche Interesse im Sinne von § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG begründet.“*

Unsere Bewertung und Empfehlung

- Sind Verfahrensschritte fakultativ, bei Verzicht stets (auch rechtliche) **Risikoanalyse durchführen**
 - Wie wirkt sich der Verzicht ggf. auf Genehmigung aus (beachtlicher Fehler?)
 - Wie hoch ist das Risiko, dass Verzicht unzulässig (z.B. Durchführung UVP + Öffentlichkeitsbeteiligung)
- **vorzeitiger Beginn:** Im Einzelfall sinnvoll, wenn z.B. relativ kurzfristig und zeitkritisch durchzuführende Maßnahmen anstehen (z.B. Rodungen am Anlagenstandort); allerdings bisher wenig praktisch erprobt bei WEA

5.

Was (hoffentlich) bald kommt

—

**das geänderte BImSchG und seine
Instrumente zur Beschleunigung**

Infrastruktur-Beschleunigungsregelungen im Parlament

- Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (**Ausschussanhörung am 20.09.**)
- Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes wurde **am 20.10.** in 2./3. Lesung im Bundestag behandelt und **beschlossen**

Änderungen des Verfahrensrechts im BImSchG

- Beschleunigung durch Verschärfung der Fristenregelung für fachbehördliche Stellungnahmen
- Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung fachbehördlicher Stellungnahmen an Antragsteller (neuer § 10 Abs. 5 S. 2)
- **Nur einmalige Fristverlängerung um drei Monate** in § 10 Abs. 6a bei vereinfachten Genehmigungsverfahren, Fristverlängerung muss begründet werden, weitere Fristverlängerung nur mit Zustimmung des Antragstellers
- **Sachverständigengutachten** kann künftig fehlende fachbehördliche Stellungnahme ersetzen

Änderungen zu Rechtsbehelfen im BImSchG

15. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „Entfall der aufschiebenden Wirkung“ die Wörter „Rechtsbehelfe und“ eingefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.“

- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

Entwurfs-
fassung

Projektmanager nach neuem § 2a 9. BImSchV

- Bedeutung des externen **Projektmanagers** wird durch neuen § 2a 9. BImSchV deutlich aufgewertet:

„Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen.“

- Verfahrensschritte sind z.B.: Verfahrensplanung, Fristenkontrolle, Auswertung Stellungnahmen, Entwurf der Entscheidungen!

6.

Beschleunigung vor Gericht

-

Neues zum Rechtsschutz und Prozessrecht

VwGO-Beschleunigungsnovelle

- Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich
- Vollzugsfolgensabschätzung im Eilrechtsschutz
- Beschleunigungsgebot bei Infrastrukturprojekten, z.B. früher erster Termin

Eilrechtsschutz § 80c VwGO

(2) Das Gericht **kann einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen**, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. Ein solcher Mangel kann insbesondere sein

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder
2. ein Mangel bei der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung oder der Plangenehmigung.

Das Gericht soll eine Frist zur Behebung des Mangels setzen...

(3) Entscheidet das Gericht im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung, soll es die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in der Regel auf diejenigen Maßnahmen des angefochtenen Verwaltungsaktes beschränken, bei denen dies erforderlich ist, um anderenfalls drohende irreversible Nachteile zu verhindern...

(4) Das Gericht hat im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung von Vorhaben besonders zu berücksichtigen, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Eilrechtsschutz § 80c VwGO – restriktive Handhabung??

„Dem gegenüber kann das Gericht zwar nach der Neuregelung in § 80c Abs. 2 Satz 1 VwGO bei der Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß den §§ 80 und 80a VwGO einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsakts außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. Hierfür muss das Gericht zu der Überzeugung gelangen, dass der Mangel in absehbarer Zeit behoben sein wird, und es muss offensichtlich sein, dass die Behebung möglich ist (siehe BT-Drucks. 20/5165 vom 11.1.2023, Seite 16). Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn bereits ein ergänzendes Verfahren zu Mängelbehebung eingeleitet worden ist (BT-Drucks. 20/5165 vom 11.1.2023, Seite 16). Dabei ist im Hinblick auf das Gebot des effektiven Rechtsschutzes eine restriktive Auslegung geboten.“

(Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. Juni 2023 – 9 B 2279/21.T –, Rn. 75, juris)

- ***Diese Sicht des Gerichts ist mit Blick auf den Zweck des Gesetzes sehr zweifelhaft!***

Beschleunigungsgebot § 87 VwGO

Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 sollen **vorrangig** und **beschleunigt** durchgeführt werden...

Besonders zu priorisieren sind Verfahren über Vorhaben, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen...

In den in Absatz 1 genannten Verfahren soll der Vorsitzende oder der Berichterstatter in geeigneten Fällen die Beteiligten zu einem **frühen ersten Termin** zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden.

Kommt es in diesem Termin nicht zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, erörtert der Vorsitzende oder der Berichterstatter mit den Beteiligten den weiteren Ablauf des Verfahrens und die mögliche Terminierung der mündlichen Verhandlung.“

7. Der Bund-Länder-Pakt

Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern

8 Einleitung

9 Zentrale Voraussetzung um die notwendigen Transformationsprozesse in
10 Deutschland umzusetzen, ist eine durchgreifende Beschleunigung von Planungs-
11 und Genehmigungsverfahren.

Zur Rechtsnatur des „Bund-Länder-Paktes“

- Beschluss zwischen Bund und Ländern über die Maßnahmen macht diese noch **nicht rechtsverbindlich**
 - > politische Absichtserklärung
- Jeweils zuständige Gesetzgeber müssen die beschlossenen Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene umsetzen
- „Gesamtstaatliche Kraftanstrengung erforderlich“

Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Bund wird daher die Anzahl der Verfahren, in denen die digitale Bekanntmachung sowie eine digitale Beteiligung zulässig sind, erhöhen. Dabei sollen die Instrumente des PlanSiG lückenlos fortgeschrieben in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und – soweit geeignet und erforderlich – in das Fachrecht übertragen werden.

(Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und
Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 4)

Einführung einer Stichtagsregelung im Planungs- und Genehmigungsverfahren

*Bund und Länder werden daher in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für Verfahrensgegenstände eine **Stichtagsregelung im Planungs- und Genehmigungsverfahren** einführen, soweit dies zweckmäßig ist, und mit einer Rechtsfolge, die europarechtlich zulässig ist. Sofern erforderlich wird der Bund auf eine entsprechende Änderung des EU-Rechts hinwirken. Zunächst wird der Bund diesbezüglich u.a. die bestehende Stichtagsregelung in § 10 Abs.5 S. 3 BImSchG anpassen und als maßgeblichen Zeitpunkt die Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen festlegen.*

(Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 5)

Einführung einer Einvernehmensfiktion bei Fachbehördenstellungnahme

Bund und Länder werden Regelungen einführen, durch die, soweit geeignet und unter Berücksichtigung der Belange Dritter zweckmäßig, die Zustimmung bzw. das Einvernehmen der Träger öffentlicher Belange in bestimmten Fällen fingiert bzw. ersetzt werden kann, wenn es nicht innerhalb einer bestimmten Frist verweigert wurde.

(Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 5f.)

Schaffung eines digitalen Portals für Umweltdaten

*Der Bund wird in einem ersten Schritt 2023 ein **digitales Portal für Umweltdaten** einrichten, das in der Folge durch eine auf Künstlicher Intelligenz (KI) basierende Wissensplattform mit planungsrelevanten Umweltdaten ergänzt wird. [...] Der Bund entwickelt daher Konzepte zur Schaffung eines bundesweiten **Umweltdatenkatasters** und einer bundesweiten **Gutachtendatenbank**. Neben einer zentralen Bereitstellung von Schutzgebietsausweisungen des Natur- und Wasserschutzes sowie der Wasserwirtschaft wird in diesem Rahmen geregelt, dass vorhabenbezogen erhobene Kartierungsdaten gesetzlich verpflichtend zu öffentlich zugänglichen Quellen erklärt werden können und dem digitalen Kataster zur Verfügung zu stellen sind.*

(Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 7)

Duldungspflicht für Grundstückeigentümer

Der Bund wird daher gesetzlich regeln, dass die Eigentümer verpflichtet werden, ein Betreten ihres Grundstückes zu dulden. Der Bund wird die gesetzlichen Anpassungen vornehmen, damit diese Verfahren rechtssicher vereinfacht und beschleunigt werden. Er wird außerdem eine entschädigungspflichtige Duldungspflicht von Grundstückseigentümern für das Anbringen und Verlegen von Leitungen zum Anschluss von EE-Anlagen an das allgemeine Stromversorgungs- oder das Wärmenetz einführen.

(siehe Regelungsvorschlag in § 11a und b EEG-E BT-Drs. [20/8657](#))

(Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 8)

Weniger UVP

Bei der Pflicht, **Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)** durchzuführen, wird der Bund im Rahmen der europarechtlichen Zulässigkeit Spielräume für **Bagatellschwellen**, etwa für Änderungs- und Modernisierungsvorhaben im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), gezielt nutzen (z.B. standortbezogene Vorprüfung bei Energieinfrastruktur) und eine Erweiterung der Ausnahmen gemäß Anlage 1 UVPG anstreben. Geprüft wird auch, inwieweit die **Unerheblichkeit bei Ersatzneubauten**, insbesondere im Verkehrsbereich, bei der Energieinfrastruktur und beim Repowering, weiter gefasst werden kann, um bestimmte Änderungen, die mit einer Modernisierung verbunden sind, genehmigungsfrei zu stellen.

(Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 8)

Neue BImSchV allein für Windenergie?

*Der Bund wird Erleichterungen für Änderungsgenehmigungen ... einführen. Nach Erteilung der Erstgenehmigung sollte beispielsweise eine **Änderung der Generatorleistung ausnahmslos nur anzeigepflichtig** sein. Der Bund prüft darüber hinaus, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Windenergieanlagen im Rahmen einer Verordnung nach dem BImSchG festgelegt werden können.“*

(Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und
Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 10)

Mehr vorzeitigen Beginn ermöglichen

*Der Bund wird eine allgemeine und rechtssichere Möglichkeit schaffen, Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, gegen eine angemessene Sicherheitsleistung bereits vor Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft der nötigen Bescheide beginnen und durchführen zu können. Bund und Länder werden insbesondere die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Instrument des **vorzeitigen Maßnahmenbeginns** im BImSchG und in anderen Gesetzen von Vorhabenträgern und Behörden verstärkt genutzt werden kann. Dabei soll künftig die Voraussetzung der Prognoseentscheidung entfallen, wenn es sich um Anlagen auf bestehenden Standorten oder um bloße Anlagenänderungen handelt. Gleichzeitig wird die Reversibilität zum ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gewährleistet, sollte das Vorhaben nicht genehmigt werden.*

(Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 11)

Verzicht auf Widerspruchsverfahren

Die Länder werden bei **Rechtsschutzverfahren** im Rahmen ihrer Ausführungsgesetze zur Verwaltungsgerichtsordnung Möglichkeiten einräumen, bei bestimmten Regelungsgegenständen, deren Umweltauswirkungen systematisch und berechenbar sind (z.B. Windkraftanlagen), mangels erwartbarer neuer Erkenntnisse oder Ergebnisse **auf ein Widerspruchsverfahren zu verzichten**. [...]

Der Bund wird darüber hinaus Vorschläge in der Form von Regelbeispielen erarbeiten, um im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben die **Missbrauchsklausel** des § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes betreffend missbräuchliche und unredliche Rechtsbehelfe zu konkretisieren und so deren Anwendbarkeit zu erweitern.

(Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 12)

Kompensation statt Bescheidaufhebung?

*Der Bund wird Regelungen treffen, wonach in bestimmten Bereichen die **Aufhebung** eines Bescheids ausscheidet, Betroffene jedoch adäquate Kompensations- oder sonstige faktische Ersatzmaßnahmen verlangen können, wenn das Projekt im öffentlichen Interesse liegt, der festgestellte Rechtsverstoß nicht schwerwiegend ist und dem berechtigten Interesse des Klägers auch auf diesem alternativen Weg begegnet werden kann. So würde zudem ermöglicht, einem bereits begonnenen Projekt nicht nachträglich den rechtlichen Boden zu entziehen.*

(Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 13)

Windenergieanlagen als Mobilfunkmasten?

Geeignete Grundstücke für Mobilfunkmasten sind in vielen Fällen nur schwer zu finden. Deshalb wird sowohl bauplanungs- wie bauordnungsrechtlich zugelassen, dass Windenergieanlagen grundsätzlich auch als Mobilfunkmasten genutzt werden können.

(Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 20)

(Erste) Bewertung des Paktes

- Viele wichtige Ansatzpunkte und Problemfälle von Bund und Ländern identifiziert
- Sinnvolle Lösungsvorschläge mit echtem Beschleunigungspotential, vor allem bei Fristen, vorzeitigem Maßnahmenbeginn, Standardisierung
- Allerdings auch hier europarechtliche Grenzen (Stichwort: Präklusion), deshalb diverse Vorbehalte im Papier
- Achtung: Behörden müssen „mitkommen“. -> zentrale Schulungsangebote/-Pflichten!

Wird jetzt alles besser?



Jedenfalls wird es anders ...

***Diskussion /
Ihre Fragen***



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KONTAKT



Janko Geßner
Tel. 0331 620 42 0
janko.gessner@dombert.de



Tobias Roß
Tel. 0331 620 42 0
tobias.ross@dombert.de



POTSDAM

Campus Jungfernsee · Konrad-Zuse-Ring 12A · 14469 Potsdam
Tel. 0331 62042-70 · Fax 0331 62042-71 · E-Mail potsdam@dombert.de



DÜSSELDORF

Design Offices Fürst & Friedrich · Fürstenwall 172 · 40217 Düsseldorf
Tel. 0211 159239-0 · Fax 0211 159239-29 · E-Mail duesseldorf@dombert.de